

## **Antrag**

**der Abg. Sascha Binder u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Haftungsrisiko des Landes Baden-Württemberg nach dem Nachhaftungsgesetz**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob die Landesregierung das Nachhaftungsgesetz und seine Folgen für das Land Baden-Württemberg rechtlich überprüft hat und falls ja, zu welchem konkreten Ergebnis sie bei dieser Überprüfung gekommen ist;
2. ob die Landesregierung insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die Regelungen des Nachhaftungsgesetzes hat und falls ja, welche;
3. wo sie ein „gewisses Restrisiko“ bei der jetzigen Rechtslage sieht;
4. wie sich die Landesregierung bei der Verabschiedung des Nachhaftungsgesetzes im Bundesrat verhalten hat, insbesondere welche Änderungsanträge sie zum Nachhaftungsgesetz mit welcher Begründung eingebracht hat;
5. ob und falls ja, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Landesregierung beabsichtigt, gegen das Nachhaftungsgesetz gerichtlich vorzugehen;
6. falls die Landesregierung nicht beabsichtigt, gegen das Nachhaftungsgesetz gerichtlich vorzugehen, aus welchen Gründen sie dies unterlässt, insbesondere, von welchen Überlegungen ihre Entscheidung geleitet ist.

18. 12. 2017

Binder, Gall, Hofelich, Stickelberger, Dr. Weirauch SPD

### Begründung

Der Presseberichterstattung vom 13. Dezember 2017 ist zu entnehmen, dass die Oberschwäbischen Elektrizitätswerke (OEW) beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde gegen das Nachhaftungsgesetz eingereicht haben. Die OEW befürchtet, bei einer möglichen Insolvenz der EnBW als Anteilseigner auch mit ihrem Vermögen für mögliche finanzielle Folgen des Atomausstiegs herangezogen zu werden. Neben der OEW ist das Land Baden-Württemberg über seine Beteiligungsgesellschaft Neckarpri mit 46,75 Prozent der zweite große Anteilseigner an der EnBW. Nach Aussage des Ministerpräsidenten Kretschmann bringt die Klage der OEW Rechtssicherheit. Das Land sehe hingegen selbst aber keine Notwendigkeit für eine Klage, obwohl ein gewisses Rechtsrisiko bestünde. Mit dem Antrag soll die für den baden-württembergischen Steuerzahler berechtigte Frage geklärt werden, wie die Landesregierung das Nachhaftungsgesetz rechtlich konkret beurteilt und aus welchen Gründen sie – anders als die OEW – den Klageweg bislang nicht bestreiten will, obwohl anscheinend auch nach ihrer Auffassung ein Restrisiko bei der jetzigen Rechtslage besteht.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 Nr. 5–3221.NECKARPRI/42 nimmt das Ministerium für Finanzen in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. ob die Landesregierung das Nachhaftungsgesetz und seine Folgen für das Land Baden-Württemberg rechtlich überprüft hat und falls ja, zu welchem konkreten Ergebnis sie bei dieser Überprüfung gekommen ist;*

Zu 1.:

Das Land Baden-Württemberg hat eine rechtliche Überprüfung des Nachhaftungsgesetzes und seiner Folgen durchgeführt.

Die Landesregierung kam dabei zu dem Ergebnis, dass es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu keiner Inanspruchnahme aus dem Nachhaftungsgesetz kommen wird.

*2. ob die Landesregierung insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die Regelungen des Nachhaftungsgesetzes hat und falls ja, welche;*

*5. ob und falls ja, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Landesregierung beabsichtigt, gegen das Nachhaftungsgesetz gerichtlich vorzugehen;*

*6. falls die Landesregierung nicht beabsichtigt, gegen das Nachhaftungsgesetz gerichtlich vorzugehen, aus welchen Gründen sie dies unterlässt, insbesondere, von welchen Überlegungen ihre Entscheidung geleitet ist;*

Zu 2., 5. und 6.:

Die Landesregierung hat das Gesetz zur Neuordnung der kerntechnischen Entsorgung immer unterstützt. Im Gesetzgebungsverfahren wurde über Änderungsanträge versucht, einige problematische Passagen in den Ausschüssen nachzujustieren. Das ist aber nicht gelungen.

In jedem Fall besteht für das Land die Möglichkeit, mittels einer abstrakten Normenkontrolle das Nachhaftungsgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen unbefristet zur Verfügung. Insofern kann risikolos abgewartet

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

werden, ob der Haftungsfall tatsächlich eintreten wird. Daher sieht die Landesregierung derzeit keine Notwendigkeit, wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gerichtlich gegen das Nachhaftungsgesetz vorzugehen.

Darüber hinaus ist bereits eine Verfassungsbeschwerde der OEW beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Damit ist die verfassungsrechtliche Überprüfung des Nachhaftungsgesetzes bereits gewährleistet.

3. wo sie ein „gewisses Restrisiko“ bei der jetzigen Rechtslage sieht;

Zu 3.:

Es besteht ein Restrisiko für eine Inanspruchnahme des Landes Baden-Württemberg in dem sehr unwahrscheinlichen Fall, dass

1. die EnKK GmbH vor Vollendung des Rückbaus seiner Atomkraftwerke in Konkurs fällt;
2. die EnBW als Mutterkonzern in Konkurs fällt und
3. das Land als „beherrschendes Unternehmen“ eingestuft wird. Dies wäre denkbar, wenn die Aufhebung der Aktionärsvereinbarung mit den Oberschwäbischen Elektrizitätswerken (OEW) nicht anerkannt wird. Da seit Aufhebung der Aktionärsvereinbarung Ende des Jahres 2015 kein sog. „acting in concert“ mehr stattfindet, wird dieses Restrisiko für eine Inanspruchnahme als sehr unwahrscheinlich angesehen;
4. wie sich die Landesregierung bei der Verabschiedung des Nachhaftungsgesetzes im Bundesrat verhalten hat, insbesondere welche Änderungsanträge sie zum Nachhaftungsgesetz mit welcher Begründung eingebracht hat.

Zu 4.:

Sowohl das Ministerium für Finanzen als auch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau haben im Herbst 2016 im Gesetzgebungsverfahren Änderungsanträge im Finanzausschuss und im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates mit dem Ziel gestellt, die vorgesehenen Regelungen zur Nachhaftung zu verändern.

Das Ministerium für Finanzen hat am 8. November 2016 im Unterausschuss des Finanzausschusses folgenden Antrag mit entsprechender Begründung gestellt:

*Antrag des Landes Baden-Württemberg (Drucksache 620/16) zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung; TOP 5 der 934. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 10. November 2016.*

*Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:*

*Zu Artikel 8 § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:*

*„Herrschende Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar mindestens die Hälfte der Anteile an einem Betreiber gehört oder denen mindestens die Hälfte der Stimmrechte der Gesellschafter eines Betreibers zusteht.“*

*Begründung*

*Der Bundesrat stimmt mit der Bundesregierung darin überein, dass die Mutterkonzerne der Kernkraftwerk-Betreiber durch eine Sicherung des Fortbestehens der aktuellen Haftungssituation für die Rückbau- und Entsorgungskosten langfristig haften müssen. Nur so können Umgehungen beispielsweise durch Abspaltungen von Unternehmensteilen verhindert und Kosten für die öffentlichen Haushalte reduziert werden. Dies ist zu begrüßen, da es nicht akzeptabel wäre, wenn auf diese*

*Art und Weise erhebliche finanzielle Risiken auf den Staat und die Gesellschaft abgewälzt werden könnten.*

*Durch die Definition der Beherrschung in Artikel 8 § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzesentwurfs geht dieser aber weit über seinen eigentlichen Gesetzeszweck der grundsätzlichen Konservierung der aktuellen Haftungssituation hinaus und bezieht auch bloße Anteilseigner in die Haftung ein, auch wenn diese nicht konzernzugehörig sind. Damit widerspricht der Gesetzesentwurf dem gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzip, das grundsätzlich besagt, dass die hinter einer juristischen Person stehenden Gesellschafter nicht mit ihrem (Privat-)Vermögen für die Schulden der Gesellschaft haften. Das Trennungsprinzip ist ein fundamentaler Grundsatz des Kapitalgesellschaftsrechts. Es bestehen auch große Bedenken, ob die rückwirkende Aufhebung dieses Grundsatzes nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt.*

*Im Ergebnis gelten nach dem Gesetzesentwurf erstmals auch nicht konzernzugehörige Anteilseigner, die ihre Gesellschafterinteressen koordinieren, als herrschende Unternehmen mit der Folge, dass diese Anteilseigner für die finanziellen Verbindlichkeiten des Kernkraftwerk-Betreibers bezogen auf den Rückbau und die Entsorgung des kerntechnischen Abfalles gesamtschuldnerisch einstehen müssen.*

*Erläuterung zum Antrag: D. h. der Antrag zielt auf die Streichung der folgenden Passage in Artikel 8 § 2 Absatz 1 Satz 1 ab: „...oder die unabhängig davon in sonstigen Fällen allein oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf einen Betreiber ausüben können.“*

Der Antrag fand jedoch, vor allem wegen entgegengerichteter Interessenlagen der anderen Länder, sehr deutlich keine Mehrheit. Das Ministerium für Finanzen hat diesen Antrag daraufhin am 10. November 2016 im Finanzausschuss zu Protokoll gegeben. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat den gleichlautenden Antrag im Wirtschaftsausschuss am 10. November 2016 gestellt. Der Antrag erhielt auch hier deutlich keine Mehrheit. In der Folge wurde im Bundesratsplenium (1. Durchgang) am 25. November 2016 eine Stellungnahme des Bundesrates beschlossen, die dieses Anliegen der Landesregierung nicht aufgegriffen hat.

Abschließend hat der Bundesrat, mit den Stimmen von Baden-Württemberg, am 16. Dezember 2016 einer nochmals vom Bundestag geänderten Fassung des Gesetzes (Drs. 768/16) zugestimmt. Die Landesregierung hat dem Gesetz ohne die vom Ministerium der Finanzen und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gewünschten Änderungen bei der Nachhaftung zugestimmt, weil sie die ganz überwiegenden Teile des Gesetzes unterstützt.

Dr. Splett  
Staatssekretärin